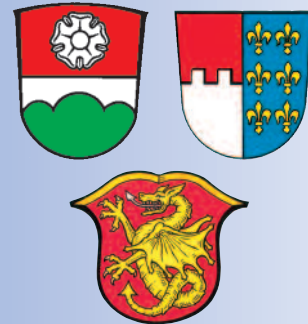


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft WARTENBERG
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogenstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

44. JAHRGANG

FREITAG, 29. OKTOBER 2021

NUMMER 41

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Notunterkunftssatzung)

Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, sowie Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 39 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg vom 11. Januar 2021, genehmigt durch das Landratsamt Erding mit Bescheid vom 19. Januar 2021, Az. 31-1-05, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Erding vom 27. Januar 2021 Ausgabe 03/2021, folgende Satzung: Vom 21.10.2021

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

¹Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg betreibt ihre Notunterkunft in der Nikolaibergstraße 1, in 85456 Wartenberg, 1. Obergeschoss (Wohnung West, Zimmer links und Zimmer rechts neben dem Eingang) als öffentliche Einrichtung. ²Sie dient insbesondere

dazu, obdachlosen Gemeindeangehörigen der drei Mitgliedsgemeinden (Markt Wartenberg, Gemeinde Langenpreising, Gemeinde Berglern) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg im Sinne des § 2, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel nachweislich erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist oder
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlichrechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) ¹Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg auf Antrag schriftlich verfügt hat (Benutzer). ²Eine mündliche Verfügung ist schriftlich zu bestätigen. ³Ein Rechts-

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129
Öffnungszeiten: Mo – Fr 8-12 Uhr, Do 13:30-18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo. 18-19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17-18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kinderhort Wartenberg „Die wilden Wawittel“	0170/4570753
Kindertagesstätte I „Zwergerlhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Fax	42621-26
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Josefsheim	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi., Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 Uhr u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt	0151/23 69 64 76
Wartenberg	

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	08122/498-0
Bauhof Berglern	08762/7271151
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/7267776

Recyclinghof Berglern

Öffnungszeiten: November bis Februar	
Mittwoch	15 bis 17 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56	
Öffnungszeiten: November bis Februar	
Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 17 Uhr
Samstag	10 bis 13 Uhr
Recyclinghof Langengeisling, Kapellenstr. für Sperrmüll	
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr



anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (2) ¹Durch die Aufnahme in die Notunterkunft entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlichrechtliches Nutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg. ²Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzern (Volljährige) oder deren gesetzlichen Vertretern (bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen) zu unterschreiben. ³Diese Satzung und ggf. die Hausordnung sind von den Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (3) ¹Die Antragsteller sind verpflichtet, der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben. ²Die Aufnahme ist an die Mitwirkungspflicht des Antragstellers gebunden.
- (4) ¹Die Aufnahme kann befristet werden sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. ²Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (5) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können auch ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

§ 4 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug dieser Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
 3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten o.ä.) hinzuweisen.
- (2) Unbeschadet hiervon kann die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen oder selbst die notwendigen Untersuchungen anordnen.
- (3) Darüber hinaus kann die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 vor der Aufnahme in die Notunterkunft sowie während des laufenden Nutzungsverhältnisses auch ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte die Durchführung entsprechender Testungen anordnen.

§ 6 Benutzungsverhältnis

- (1) ¹Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen diese nicht ordnungswidrig gebrauchen. ²Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. ³Gänge sind täglich zu kehren, und wöchentlich gründlich zu putzen. ⁴Dienen diese Gänge mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (2) ¹Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ²Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
 1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche,

schriftliche Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in die Notunterkunft aufzunehmen, insbesondere dort übernachten zu lassen,

2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, zu verwenden,
 3. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
 - a. bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b. Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 6. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
 7. a. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, der Treppe, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 - b. Kraftfahrzeuge außerhalb der etwa vorgesehenen Stellplätze vor der Notunterkunft oder in den Grünflächen zu parken,
 - c. Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instand zu setzen, sowie außerhalb der etwa errichteten Stellplätze zu reinigen,
 - d. nicht fahrbereite oder nicht angemeldete Kraftfahrzeuge auf den vor der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
 8. auf dem Grundstück der Notunterkunft Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zu halten,
 9. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Notunterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen,
 10. Freiantennen jeglicher Art einschließlich Satellitenschüsseln oder Funkanlagen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg anzubringen oder zu betreiben,
 11. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg aufzustellen und zu betreiben. Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist untersagt.
- (3) Ohne vorherige Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
 - (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg anzuzeigen.
 - (5) ¹Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu gestatten. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. ³Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
 - (6) ¹Besucher haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ²Insbesondere sind die Regeln dieser Satzung und der etwaigen Hausordnung zu beachten.
 - (7) ¹Wer sich ohne Aufnahme in den Notunterkünften aufhält oder als Besucher gegen Bestimmungen des § 6 Abs. 6 verstößt, kann aus der Notunterkunft verwiesen werden. ²Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
 - (8) Das Einbringen eigener Möbel ist nicht möglich.

§ 7 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

¹Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer.
²Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. ³Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 8 Umquartierung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg kann Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn
 1. Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird, oder
 2. der Benutzer schwerwiegend oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 6 Abs. 2 verstoßen hat,
 3. im Zusammenhang mit § 7 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
 4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden, oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) ¹Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. ²Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. ³Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Ziffer 2 keine Besserung erwarten, so kann/können der/die Benutzer auch nach § 9 ausquartiert werden.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) ¹Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg jederzeit beenden. ²Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung, die dem Benutzer spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, wenn der Benutzer
 1. eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen keinen Gebrauch macht oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. seinen Auskunftspflichten gemäß § 4 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere, wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
 4. sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnung) zu stellen oder die Unterlagen zur Prüfung des Antrages auf eine Sozialwohnung nicht vollständig vorlegt,
 5. die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt oder eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert und/oder Wohnungsbesichtigungstermine nicht wahrnimmt,
 6. es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg regelmäßig Nachweise verlangt werden,
 7. in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 8. über Haus- bzw. Wohneigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,

9. die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
 10. durch sein Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt,
 11. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 6 oder der Hausordnung nach § 12 verstoßen wird,
 12. nicht wohnungslos ist, seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Wohnungslosigkeit zu beseitigen oder sich rechtsmissbräuchlich auf Wohnungslosigkeit beruft.
- (3) Die Beendigungsfrist nach Abs. 2 kann aus sozialen Gründen bis zu einer Dauer von drei Monaten verlängert werden.
 - (4) ¹Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden und das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristet oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist. ²Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
 - (5) ¹Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Abs. 2 ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. ²Art. 28 Abs. 2 und 3 BayVwVfG gelten entsprechend. ³Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen des Absatzes 2 und 4 durch schriftlichen Bescheid.
 - (6) Im Übrigen endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf seiner Befristung, ohne dass es hierzu einer weiteren Verfügung bedarf.

§ 10 Räumung

- (1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinen) Zustand zu hinterlassen,
 1. wenn die Befristung abgelaufen ist (§ 9 Abs. 6)
 2. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 9 Abs. 1, 2 und 4),
 3. wenn eine Umquartierung angeordnet ist (§ 8).Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben. Die Gebühren sind bis zum endgültigen Auszug zu entrichten.
- (2) ¹Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). ²Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein gemeindliches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. ³Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert. ⁴Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. ⁵Ein Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (3) ¹Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. ²Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. ³Der Benutzer soll Anträge auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. ⁴Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.
- (4) Haben die Benutzer Änderungen der Räume im Sinne des § 6 Abs. 2 vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wiederherzustellen.
- (5) Werden die Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 nicht oder nicht termingerech erfüllt, haben die Benutzer der Verwaltungsge-

meinschaft Wartenberg den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Benutzer, die gemeinsam nach § 3 Abs. 5 aufgenommen wurden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Haftung

- (1) ¹Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. ²Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg auf seine Kosten beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg nicht.

§ 12 Hausordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Notunterkünften kann die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg ergänzende Regeln zum Benutzungsverhältnis in einer Hausordnung treffen, die zu beachten sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 6 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 6 Abs. 5 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 14 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 15 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Notunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 16 In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Wartenberg, den 21.10.2021
gez. Josef Straßer, Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Notunterkunftsgebührensatzung) Vom 21.10.2021

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) sowie Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 39 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg

vom 11. Januar 2021, genehmigt durch das Landratsamt Erding mit Bescheid vom 19. Januar 2021, Az. 31-1-05, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Erding vom 27. Januar 2021 Ausgabe 03/2021, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über Benutzung der Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Notunterkunftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachwohnungen, die die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern die Personensorgeberechtigten. Lebt ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die Dauer des Aufenthaltes pro Person.

§ 5 Gebührensätze

Die Notunterkunfts-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung etc.) pro Bettplatz monatlich 269,10 Euro. Der Tagessatz zur anteiligen Berechnung beträgt 8,97 Euro (1/30 von 269,10 Euro).

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Wegfall der Gebührenschuld, vorübergehende Abwesenheit

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. ²Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Satz 2 mit dem entsprechenden Tagessatz taggenau angesetzt. ³Die Tage des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) ¹Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (4) ¹Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. ²Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Wartenberg, den 21.10.2021
gez. Josef Straßer, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Berglern

Bürgermeister-Sprechstunde

Liebe Berglernerinnen, liebe Berglerner!
Im Monat November findet die Bürgermeistersprechstunde nicht

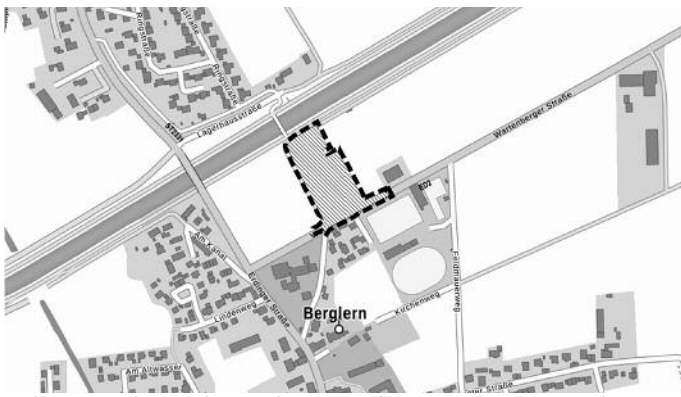
am Montag, 1.11. statt, sondern erst am **Montag, 8.11.**
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Herzliche Grüße
Ihr Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel“

Der Gemeinderat Berglern hat in öffentlicher Sitzung vom 21.10.2021 den o.g. Bebauungsplan - i.d.F. vom 07.10.2021 des Architekturbüros Pezold - nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, vgl. § 10 Abs. 3 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt westlich an landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden wird er durch den Mittleren-Isar-Kanal begrenzt. Im Süden liegt der Bebauungsplan an der Wartenberger Straße an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Bauamt Zimmer 219), Marktplatz 8, 85456 Wartenberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 25.10.2021
gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Langenpreising für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG

i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Langenpreising erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 340 v.H.
2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 21.10.2021
gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg

An alle Gewerbetreibenden

Der Markt Wartenberg wird eine neue Ortsbroschüre auflegen. Gerne führen wir Ihr Gewerbe mit auf; für eine kostenfreie Veröffentlichung senden Sie uns bitte die Kontaktdaten bis zum 30.10.2021 an sandra.haensel@wartenberg.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Markt Wartenberg für das Rechnungsjahr 2021

Der Gemeinderat Markt Wartenberg hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in der Sitzung vom 29.07.2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist mit dem 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung liegt mit samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Wartenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs.3 GO). Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 vorgelegt. Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird die Rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt: Gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO zu Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Gesamtbetrag von 1.910.000 €. Gemäß Art. 67 Abs. 4 GO für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 14.293.000 €.

Haushaltssatzung des Marktes Wartenberg Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Wartenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.312.150,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.339.240,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.698.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 14.293.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von



Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Wartenberg, 20.10.2021

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Straßensperrung

Die Straßenmeisterei Erding beabsichtigt am **Dienstag, den 02.11.2021** die ED-2 zwischen Wartenberg (Einfahrt Klinik) und der ED-26 wegen dringenden Baumpflegearbeiten von ca. 9:00 bis 16:00 Uhr zu sperren (Busse können durchgelassen werden).

Die Umleitungsstrecke ist ausgeschildert und verläuft über die ED-1 (Fraunberg, Edersberg).

Einladung Bürgerversammlung 2021

Am **Donnerstag, den 11.11.2021** findet um 19 Uhr im Trachtenstadl VTV Thenner Str. 62 die Bürgerversammlung des Marktes Wartenberg statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an verstorbene Mitbürger
3. Grußwort Martin Bayerstorfer
4. Tätigkeitsbericht Bürgermeister
5. Ehrungen
6. Aussprache

Es wird ein Shuttle-Bus angeboten. Dieser fährt ab 18:00 Uhr bis ca. 18:45 Uhr vom Marktplatz Wartenberg zum Trachtenstadl. Nach Ende der Bürgerversammlung fährt der Shuttlebus ca. eine Stunde lang zurück zum Markplatz.

Ich lade alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Wartenberg herzlich zur Teilnahme ein, um sich aus erster Hand über das Geschehen in der Gemeinde zu informieren und mit dem Bürgermeister und den Marktgemeinderäten zu diskutieren.

Auch bei der Bürgerversammlung müssen die dann geltenden Hygienebestimmungen eingehalten werden. Es muss sowohl im Shuttlebus als auch im Veranstaltungsgebäude bis zum Platz nehmen am Tisch und bei jedem Verlassen des Platzes ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Personen die die Infektionsschutzregeln nicht befolgen können an der Versammlung nicht teilnehmen.

HINWEIS: Zutritt vor Ort nur unter Einhaltung der 3G-Regel. Gesehen, geimpft oder getestet mit Nachweis. Sollten Sie vor Ort einen kostenlosen Schnelltest durchführen wollen, bitten wir Sie, frühzeitig zu erscheinen, um Verzögerungen zu vermeiden. (Dauer ca. 15-20 Minuten).

Für Auerbach, Manhartsdorf und Pesenlern werden gesonderte Ortsteil-Versammlung abgehalten an folgenden Terminen:

13.01.2022, um 19:00 Uhr Auerbach, Gasthaus Klug

10.02.2022, um 19:00 Uhr Manhartsdorf, Schweigers Landgasthof

10.03.2022, um 19:00 Uhr Pesenlern, Gasthaus Bachmaier

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Berglern
Langenpreising 1
Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich

Dienstag, 2.11.
Mittwoch, 3.11.

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Wartenberg A
Wartenberg C

Mittwoch, 3.11.
Donnerstag, 4.11.

Regelung der Rest- bzw. Biomüllabfuhr an Allerheiligen

Aufgrund des Feiertages an Allerheiligen wird die Rest- bzw. Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

Die übliche Leerung vom		erfolgt am	
Montag,	1.11.2021	Dienstag,	2.11.2021
Donnerstag,	4.11.2021	Freitag,	5.11.2021

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern **Mi. 27.10.**

19:00 PGR-Sitzung

So. 31.10.

10:00 EUCHARISTIEFEIER

18:00 Oktoberrosenkranz

Mo. 1.11. Allerheiligen

14:00 EUCHARISTIEFEIER anschl. Totengedenken und Gräbersegnung

Di. 2.11. Allerseelen, Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa-Renovabis

9:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER anschl. Gräbersegnung

18:00 Allerseelenrosenkranz

Mi. 3.11. Sel. Rupert Mayer, Ordenspriester

19:00 Niederlern: Allerseelenrosenkranz

Do. 4.11. Hl. Karl Borromäus, Bischof

15:00 Niederlern: Gebetstreffen

Gemeinde Langenpreising

Spendenaufruf des Krieger- und Soldatenvereins

Liebe Langenpreisinger und Langenpreisingerinnen!

Der Krieger- und Soldatenverein Langenpreising führt wegen der Pandemielage auch heuer keine Haussammlung für die Kriegsgräberfürsorge durch. Sie haben dennoch Gelegenheit, deren Anliegen zu unterstützen. Hunderttausende deutscher Soldaten, darunter auch zahlreiche Langenpreisinger, liegen noch unentdeckt irgendwo auf den Schlachtfeldern, vorwiegend in Osteuropa, ohne eine würdige letzte Ruhestätte auf einem der gepflegten Soldatenfriedhöfe gefunden zu haben.

Wir bitten Sie auch als Kriegerverein, eine entsprechende Spende, die Sie sonst immer den Sammlern persönlich übergeben haben, auf dem Überweisungsträger, den Sie in Ihrem Briefkasten gefunden haben oder noch finden, dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge zukommen zu lassen.

Wir danken Ihnen schon im Voraus herzlich dafür.

Krieger- und Soldatenverein Langenpreising

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

So. 31.10.

8:30 EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Elt., Schwiegerelt. u. Großelt. v. Fam. Sebastian Huber u. f. † Angeh. v. Anastasia Lang u. f. † ehem. Nachbarn Anton u. Katharina Edenharder

11:15 Taufe: Sophia Katharina Lutsch

Mo. 1.11. Allerheiligen, Kollekte für Kirchenheizung

8:30 EUCHARISTIEFEIER anschl. Totengedenken und Gräbersegnung

14:00 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER anschl. Totengedenken und Gräbersegnung, Amt f. † Opa Alois Nowak v. d. Enkelkindern, f. † Mutter Leni Sellmaier v. Fanny Schwarz, f. † Elt., Schwiegerelt., bds. † Verw. v. Fam. Reimer, f. † Elt. Maria u. Anton Angelhuber v. Anton Angelhuber m. Fam., f. † Großelt. Therese u. Anton Angelhuber v. d. Geschw. Angelhuber, f. † Elt. Rosina u. Emmerich Detterbeck, bds. † Großelt., Onkel u. Tanten u. † Angeh. u. † d. Fam. Huber v. Rosmarie Detterbeck, f. † Nef

fen Jonathan u. Elt. Josef u. Katharina Maier u. Schwiegerelt. Karl u. Marianne Gilch v. Theresia Maier-Gilch, f. † Großelt. Rosina u. Emmerich Detterbeck v. Christine Zirnbauer, f. † Alfred u. Marlene Hofmann v. d. Kindern Alfred u. Armin m. Fam. u. f. † Mutter Mathilde u. Bruder Hansi Bauer v. Angelika u. Christine m. Familie

Di. 2.11. Allerseelen, Kollekte f. d. Priesterausbildung in Osteuropa
16:00 Zustorf: Allerseelenrosenkranz
17:00 Allerseelenrosenkranz

Markt Wartenberg

Kath. Frauengemeinschaft Wartenberg

Herzliche Einladung zum Pfarrnachmittag mit Jahreshauptversammlung am **Dienstag, 9.11.**, um 14 Uhr im Pfarrsaal Wartenberg. Im Anschluss spricht Frau Claudia Schweiger von den Maltesern über Hausnotruf, Mobiler Sozialer Dienst usw. Wir bitten Sie, sich bei Helga Zehetmaier, Tel. 1377, anzumelden. Es ist die 3G Regelung zu beachten.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der R.K.B. Solidarität Wartenberg e.V. lädt satzungsgemäß zu seiner Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen in den Gasthof Reiter/Nebenzimmer am **Freitag, 12.11.**, um 19:30 Uhr ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Tagesordnung
2. Geschäftsberichte der Vorstandschaft
 - 1. Vorsitzender/2. Vorsitzender
 - Sportlicher Leiter/Abt. Radsport/Abt. Bike-Park
 - Schriftführerin
 - Schatzmeister
3. Bericht der Kassenprüfer/Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahlen
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Sportleiter/Jugendleiter
 - Beisitzer
5. Mitgliederehrung
6. Verschiedenes/Termine
7. Wünsche und Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der aktuellen Corona- & Hygienemaßnahmen statt.

Auf Euer zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

Markus Remde, 1. Vorsitzender

Markus Remde, 1. Vorsitzender

Markus Remde, 1. Vorsitzender

Markus Remde, 1. Vorsitzender

Laternenwoche

Liebe Wartemberger Familien,
Sie wollen mit Ihren Kindern stimmungsvolle Abendspaziergänge mit den selbstgebastelten Laternen machen? Dann besuchen Sie in der Woche von **8. November bis 14. November** die Wartemberger Einrichtungen (täglich bis 20 Uhr). Für Ihre Kinder haben wir uns eine kleine Überraschung zum Mitnehmen, Anschauen oder Mitmachen rund um St. Martin einfallen lassen.

Wir, das sind:

- Haus für Kinder Wartenberg (Haupteingang)
- Mittagsbetreuung (Nebeneingang Haus für Kinder Wartenberg)
- Pfarrkinderhaus Wartenberg (Haupteingang)
- Marie-Pettenbeck-Schule Wartenberg (Haupteingang)
- Seniorenzentrum Wartenberg (Haupteingang)
- Kinderhort Wartenberg (Haupteingang Innenhof Josefsheim) und
- Kinderkrippe St. Nikolaus Wartenberg (Josefsheim Innenhof)

VTV – Premiere des „Hochzeits(ver)planers“

Es sind nur noch wenige Tage bis zur Premiere am 29.10.2021. Um 20 Uhr geht der Vorhang zum aktuellen Theaterstück des Trachtenvereins Wartenberg auf, um die von den Akteuren in vielen Proben an langen Abenden einstudierte Komödie einem breiten Publikum zu präsentieren. Fast alle Vorstellungen sind bereits ausverkauft, Restkarten aber aktuell noch vorhanden, wenn Sie auch dabei sein wollen. Anfragen dazu an Ingrid Reiter unter Telefon 08762-5640. Das gesamte Team der Theaterspielgruppe mit den vielen „Helferleins“ drum herum, die u.a. auch für das leibliche Wohl der Besucher sorgen, freuen sich sehr auf Ihren Besuch an den Spieltagen.



Katalog zur großen Robert Weise-Ausstellung nun erhältlich

Eine kleine Delegation aus Wartenberg mit Altbürgermeister Manfred Ranft mit Gattin, Gemeinderätin Dr. Heike Kronseder und einigen Wartemberger Kunstfreunden besuchte bereits die Ausstellung über den einst in Wartenberg auf dem sog. Weise-Berg beheimateten Kunstmaler Robert Weise (1870-1923) in Konstanz. Dieser lebte von 1901 bis 1906 am Bodensee und so hat die Wessenberg-Galerie nun eine umfangreiche Schau mit Gemälden, Zeichnungen, Illustrationen aber auch Fotografien und Briefen zu einer sehenswerten Ausstellung zusammengetragen. Auch aus dem Besitz der Markt-gemeinde sind Leihgaben in der Ausstellung zu bewundern; Objekte aus Wartemberger privaten Sammlungen bereichern die großartige

Familienstützpunkt Wartenberg
am Bürgerhaus Wartenberg
Oberer Hauptstr. 21
85456 Wartenberg

Liebe Familien, liebe Eltern,

die Herbstferien stehen vor der Tür!
Möchten sie gemeinsam mit Ihrem Kind/Ihren Kindern etwas basteln?
Dann habe ich zwei Angebote für Sie!

- Am Mittwoch, den 3.11. können Sie sich von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr eine Basteltüte am Familienstützpunkt abholen. Vielleicht ist das ein Anlass für einen kleinen Spaziergang durch Wartenberg. Ich würde mich sehr freuen!
In der Tüte befindet sich so ziemlich alles, was man dazu braucht aus Kastanien eine Kleinigkeit zu basteln und eine weitere Anregung für den Herbst.
- Am Donnerstag, den 4.11. können sie gemeinsam mit Ihrem Kind/Ihren Kindern im Familienstützpunkt etwas aus Kastanien basteln. Es wird jeweils ca. eine Stunde gebastelt. Die Bastlerei starten um 09:30 Uhr und um 10:30 Uhr.
Da der Raum nur eine begrenzte Anzahl an Personen möglich macht, bitte ich um Anmeldung bis zum 3.11. mit Angabe der gewünschten Uhrzeit unter familienstuetzpunkt.wartenberg@lra-ed.de
Bitte bringen Sie einen geeigneten Nachweis über Ihren 3G Status mit oder einen Selbsttest, der vor Ort durchgeführt wird. Während der Bastelstunde tragen alle Erwachsenen eine Medizinische Maske oder eine FFP2 Maske.

Ich würde mich sehr über Ihren Besuch freuen!

Elisabeth Schrömeier, Leitung Familienstützpunkt Wartenberg

Präsentation „Robert Weise. Natur und Salon“. Die Schau ist noch bis zum 9. Januar 2022 zu sehen und unbedingt eine Reise nach Konstanz wert. Der umfangreiche und bestes recherchierte, reich bebilderte Katalog zur Ausstellung ist ab sofort im Medienzentrum Wartenberg für 19,80 € zu erwerben.

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg Fr. 29.10.

19:15 Holzhausen: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 30.10.

10:00 Taufe: Johannes Danner

13:30 Taufe: Daniel Stempel

15:00 Taufe: Isabella Holzmann

19:00 Vorabendmesse, Kollekte für die Kirchenheizung

So. 31.10.

10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

18:00 Oktoberrosenkranz

Mo. 1.11. Allerheiligen

10:00 EUCHARISTIEFEIER

14:00 Ökumen. Andacht in der Pfarrkirche, anschl. Gräbersegnung

Di. 2.11. Allerseelen, Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa-Renovabis

16:00 Allerseelen

19:15 Auerbach: EUCHARISTIEFEIER mit Gräbersegnung

19:15 Holzhausen: EUCHARISTIEFEIER mit Gräbersegnung

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche Wartenberg

So. 31.10.

10:00 Offene Kirche bis 18 Uhr

So. 7.11.

10:30 Gottesdienst mit Abendmahl mit Prädikant Rainer Hilscher

Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

So. 31.10.

9:00 Erlöserkirche, Gottesdienst mit besonderer Kirchenmusik, Team

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst mit besonderer Kirchenmusik, Team

So. 7.11.

9:00 Erlöserkirche, Gottesdienst mit Abendmahl

10:30 Auferstehungskirche, M³ Gottesdienst mit besonderer Kirchenmusik

Melden Sie sich bitte möglichst vorab für den Gottesdienst im Pfarramt telefonisch (Tel. 08122/999 80 90) oder per E-Mail (pfarramt@ev-kirche-erding.de) an. In der Regel muss eine medizinische Gesichtsmaske nur beim Hinein- bzw. Hinausgehen getragen werden. Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.

visomat
Sicher messen!

Prüftag
für Blutdruckmessgeräte am Dienstag 09.11.2021

Eine regelmäßige Überprüfung Ihres Blutdruckmessgerätes ist wichtig für eine zuverlässige Wiedergabe der Werte und eine gezielte Behandlung.

Für € 10,- lassen wir alle handelsüblichen Blutdruckmessgeräte prüfen!
Rechtzeitig anmelden.

WELTRICH'SCHE APOTHEKE WARTENBERG

Obere Hauptstraße 4 | Telefon 087 62/12 12
85456 Wartenberg | Telefax 087 62/37 24
www.weltrich-apo.de | weltrichapo@t-online.de

Gerüstbau Westermaier

Wir sind ein mittelständiges Gerüstbauunternehmen und suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Zwei Auszubildende m/w/d ab 01. September 2022 (Zuschuss für Auto- und LKW Führerschein)

.....

Wir suchen laufend zuverlässige & erfahrene Gerüstbaumonteur m/w/d

.....

Einen Gerüstbaumeister oder Bauleiter m/w/d

Gerüstbau Westermaier GmbH
Gewerbestr. 1 | 85461 Bockhorn | Tel. 08122 88012-0

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 30.10./So. 31.10.**, versieht **Mark Metzner**, Alte Gruber Str. 1, Poing, Tel. 08121-7725929

Den zahnärztlichen Notdienst am **Mo. 1.11.**, versieht **Dr. Andreas Huber**, Kordonhausgasse 6a, Erding, Tel. 0812-285252

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 29.10. Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Sa. 30.10. Rathaus-Apotheke, Erding, im SempPark, Pretzener Str. 10
Vitalis-Apotheke, Landshuter Str. 41, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- So. 31.10. Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Mo. 1.11. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Apotheke am Schönen Turm, Erding, Landshuter Str. 9
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Di. 2.11. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19b, Langenbach
Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Mi. 3.11. Rathaus-Apotheke, Erding, im SempPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Do. 4.11. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.